

Auf Grundlage von

§ 3 **Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und

§ 34 des **Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen** im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, (Nr. 16) S. 226), zuletzt geändert durch (GVBl. I/12, [Nr. 16]) sowie

§§ 2, 4, 5 und 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer **Sitzung am 28./29.09.2016** folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

### § 1

#### § 16 Gebührenpflicht lautet zukünftig:

Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofes „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren wie folgt zu entrichten.

#### A. Erdwahlgrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren

a) Einzelwahlgrab	1.350,00 €
b) Doppelwahlgrab	2.700,00 €

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt ein Fünfundzwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung.

#### B. Urnenwahlgrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren

für bis zu vier Urnenbeisetzungen	885,00 €
-----------------------------------	----------

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt ein Fünfundzwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung.

#### C. Reihengrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

1. Gebühren für eine Erdreihengrabstätte	970,00 €
2. Gebühren für eine Urnenreihenstätte	440,00 €

Eine Verlängerung von Reihengrabstätten ist ausgeschlossen.

#### D. Gemeinschaftsgrabstätten anonym

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

1. Gebühren für eine anonyme Erdgrabstätte	1.600,00 €
2. Gebühren für eine anonyme Urnengrabstätte	600,00 €

Eine Verlängerung von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten ist ausgeschlossen.

#### E. Nutzung der Trauerhalle

Gebühren Nutzung Trauerhalle	250,00 €
------------------------------	----------

#### F. Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Gebühren für eine Erdgruft	1.000,00 €
2. Gebühren für eine Urngruft	75,00 €

#### G. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Bearbeitung eines Beisetzungsauftrages	18,00 €
2. Zuschlag für eine Beisetzung an einem Samstag	70,00 €
3. Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsberechtigten	18,00 €
4. Gebühr für eine Suchanfrage	50,00 €
5. Gebühr für die Verlängerung einer Nutzungsdauer	25,00 €
6. Gebühr für die Bearbeitung zur Errichtung oder baulichen Veränderung eines Grabmales	18,00 €
7. Gebühr für die Bearbeitung eines Umbettungsantrages	100,00 €
8. Gebühr für Terminänderungen einer Beisetzung	18,00 €

Die Gebühren für ein Grab eines verstorbenen Kindes bis zum Alter von 12 Jahren betragen bei den Punkten A bis F jeweils 25 % der angegebenen Gebühr.

### § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 30.09.2016

**gez. Heinrich Jüttner**  
Bürgermeister

Siegel